

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 16

Jahrgang 2018

26. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. **Bebauungsplanverfahren EL 9/4 -Waldhotel-**

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

2. **Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2017**

hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage

3. **Ordnungsbehördliche Verordnung des Landrates des Kreises Kleve zur Aufhebung (Aufhebungsverordnung) der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich II (Vrasselt) der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber)**

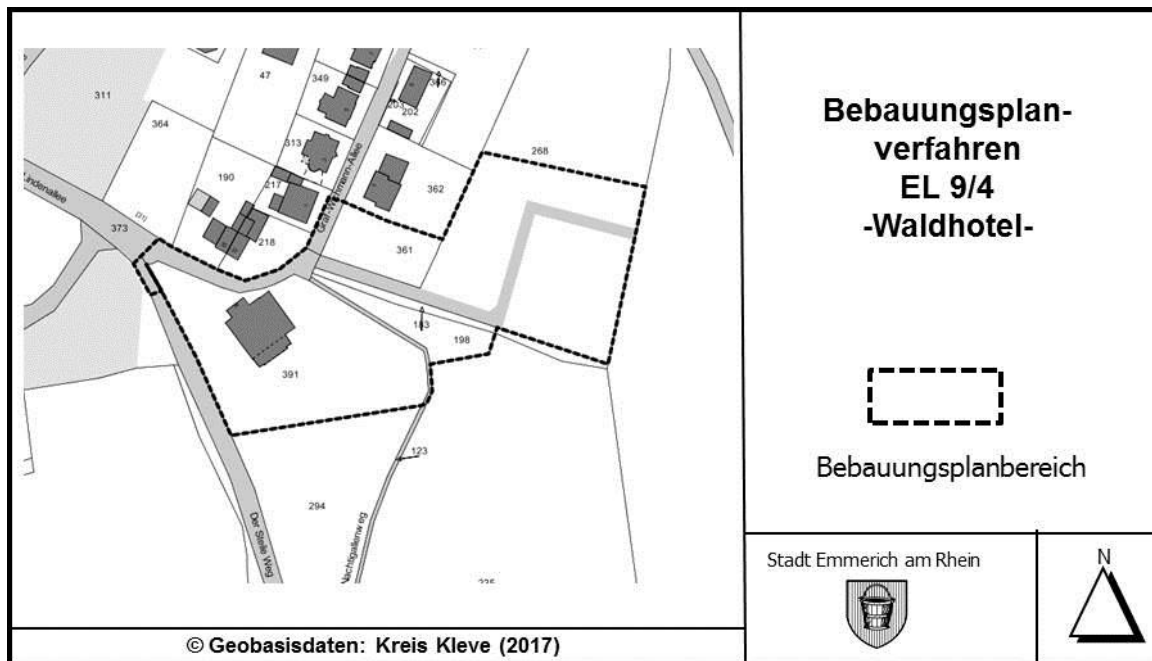
- Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Vrasselt – vom 9. Dezember 1985

1. **Bebauungsplanverfahren EL 9/4 -Waldhotel-**

hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes EL 9/4 -Waldhotel- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan EL 9/4 -Waldhotel- wurde nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Festsetzung eines Sondergebietes „Hotel“ entwickelt sich nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgen.

Der Bebauungsplan EL 9/4 -Waldhotel- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan EL 9/4 -Waldhotel- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 29.06.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2. Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2017
hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 29.05.2018 den Jahresabschluss nebst Lagebericht des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2017 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von € 24.726,00 wird aus dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein ausgeglichen.

Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2017 – 31.12.2017 Entlastung erteilt.

Herne, 23.07.2018

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.04.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.07.2018

GPA NRW
Im Auftrag

Unterschrift
(Gregor Loges)

Siegel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Theaterbüro des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte, Grollscher Weg 6, 46446 Emmerich am Rhein, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 23.07.2018

M. Rozendaal, Betriebsleiter

**3. Ordnungsbehördliche Verordnung des Landrates des Kreises Kleve zur Aufhebung (Aufhebungsverordnung) der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich II (Vrasselt) der Stadtwerke Emmerich (Wasserwerksbetreiber)
- Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Vrasselt – vom 9. Dezember 1985**

Gem. §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), der §§ 35, 37, 38, 40, 41, 113, 114 sowie 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934); Nr. 20.1.25 des Anhangs II i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206) sowie der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG, NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird wie folgt verordnet:

Präambel

Die Wassergewinnung in der Wassergewinnungsanlage „Vrasselt“ wurde durch die Stadtwerke Emmerich GmbH endgültig eingestellt. Die Wasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge der betroffenen Ortsteile Vrasselt, Praest, Dornick, Berg sowie – industrielle - Abnehmer im Hafengebiet von Emmerich und mit Trinkwasser ist durch Anschluss an das überörtliche Versorgungsnetz (Stadtwerke Rees GmbH) sowie durch die Wassergewinnungsanlage Helenenbusch dauerhaft sichergestellt. Ein Bedarf der öffentlichen Wassergewinnung an dem Standort Vrasselt ist entfallen. Eine Schutzbedürftigkeit des bisherigen Einzugsgebietes ist nicht mehr gegeben.

§ 1

Die am 19. Dezember 1985 im Amtsblatt (F1292 B) für den Regierungsbezirk Düsseldorf (167. Jahrgang, Nr. 51, lfd. Nr. 629) durch den Regierungspräsidenten (54.17.02-72) verkündete ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich II (Vrasselt) der Stadtwerke Emmerich GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Vrasselt – vom 9. Dezember 1985, wird aufgehoben.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich II (Vrasselt) tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Verkündung dieser Verordnung durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung für das Stadtgebiet von Emmerich am Rhein an.

Hinweise:

Gem. § 113 LWG NRW i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat gem. §§ 3c, 3d, 24 Abs. 5, der Anlage 2 sowie Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) ergeben, dass durch die Beendigung der Wasserförderung die ursprünglichen und natürlichen Grundwasserverhältnisse prognostiziert und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es wird gem. § 3a UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bekanntmachungsnachweis:

Die zur dieser Verordnung durchgeführte Offenlage hat durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, Ausgabe 6 vom 21.03.2018 mit Frist zur Stellungnahme vom 26.03.2018 bis zum 28.05.2018 stattgefunden.

Kleve, 24. Juli 2018

Gez. Boxnick

Boxnick

Allgemeine Vertreterin

des Landrats des Kreises Kleve